

Aktenzeichen: 7 AZB 14/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Oktober 1983
Az. 7 AZB 14/83

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 5. August 1982
Az. 4 Ca 351/81

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 10. Mai 1983
Az. 6 Sa 2/83

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Revisionsbeschwerde; ausreichende Glaubhaftmachung

Gesetz: ZPO §§ 233, 236 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 14/83

6 Sa 2/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Oktober 1983 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. Mai 1983 - 6 Sa 2/83 - aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung über die Berufung des Klägers und die Kosten der Revisionsbeschwerde an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e:

Die Revisionsbeschwerde hat Erfolg.

1. Die Berufung des Klägers ist nicht bis zum Ablauf der bis zum 7. Februar 1983 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet worden. Die Berufungsbegründung ist erst am 11. Februar 1983, also verspätet, eingegangen.

Nach der Benachrichtigung des Landesarbeitsgerichts vom 17. Februar 1983, die Berufungsbegründung sei verspätet eingegangen, hat der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1983, der am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dem vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterschriebenen Wiedereinsetzungsantrag hat er als Anlage die Berufungsbegründung vom 4. Februar 1983 beigelegt, die jedoch nicht unterschrieben worden ist. Eine dieser Berufungsbegründung identische Berufungsbegründung vom 4. Februar 1983, die verspätet am 11. Februar 1983 eingegangen ist, ist vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterschrieben worden.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers insbesondere vorgetragen: "Die von Frau T jeweils am Dienstag geschriebenen Schriftsätze, sowie die am Freitag jeder Woche geschriebenen werden von dem Unterzeichnenden selbst jeweils am selben Tag, also Dienstag und Freitag ausgefertigt und zum Absenden vorbereitet und dann am Abend von ihm persönlich in den Postkasten gesteckt. Auf dem Nachhauseweg finden sich zwei Briefkästen bis zur Wohnung des Unterzeichnenden; der eine Briefkasten findet sich gleich am Othmarschener Bahnhof in einer Entfernung von der Kanzlei von ca. 150 m. Dort wird abends um 19.00 Uhr und um 22.00 Uhr geleert. Der andere Kasten befindet sich an der Post am Beseler-Platz, der sich ca. 250 m entfernt befindet. Dort wird abends um 21.00 Uhr geleert. Wenn der Unterzeichnende abends die Kanzlei verläßt, richtet er sich nach der Uhrzeit, in welchen Kasten er die ausgehende Post wirft. Der Berufungsbegründungsschriftsatz ist von dem Unterzeichnenden auch an jenem Freitag, dem 4. Februar 1983 in einen der beiden Briefkästen geworfen worden. Beide Briefkästen sind Nachtbriefkästen,

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

was durch den roten Punkt an den Kästen gekennzeichnet ist." Die Richtigkeit dieser Angaben hat er an Eides Statt versichert

Das Landesarbeitsgericht hat im angefochtenen Beschluß die Berufung des Klägers unter Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrages vom 21. Februar 1983 als unzulässig verworfen. Die Revisionsbeschwerde hat es zugelassen und zur Begründung seiner Entscheidung insbesondere ausgeführt, der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers enthalte keine konkrete Sachverhaltsschilderung, aus der hervorgehe, daß und zu welchem Zeitpunkt gerade der hier fragliche Schriftsatz in den Briefkasten zur Beförderung durch die Post eingeworfen worden sei. Die Darstellung im Wiedereinsetzungsantrag beschränke sich bei näherer Prüfung auf eine allgemeine Wiedergabe der üblichen Verfahrensweise des Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Weder werde die Zeit bezeichnet, zu der sein Rechtsanwalt am 4. Februar 1983 seine Kanzlei verlassen habe, noch werde angegeben, welchen Weg der Prozeßbevollmächtigte des Klägers an diesem Tage genommen habe und in welchen Briefkasten er das Schriftstück eingeworfen habe. Die Erklärung, in einen der zwei Briefkästen sei das Schriftstück eingeworfen worden, bedeute letztlich, daß sich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers an den konkreten Vorgang nicht erinnere. Sei dies der Fall, dann müsse die Darstellung im Wiedereinsetzungsantrag dahin gewürdigt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit den im Laufe eines Tages angefertigten Schriftsätzen üblicherweise in der geschilderten Art verfare, er sich aber an die konkrete Behandlung des fraglichen Schriftsatzes nicht erinnere. Es gehöre zu den dem Anwalt obliegenden Pflichten, dafür zu sorgen, daß die Absendung eines Schriftsatzes zweifelsfrei nachweisbar sei. Gegen diesen ihm am 6. Juni 1983 zugestellten Beschluß hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 20. Juni 1983 Revisionsbeschwerde eingelegt.

2. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, denn das Landesarbeitsgericht hat sie im angefochtenen Beschluß zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG), und sie ist auch rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochenfrist eingelegt worden (§ 77 Satz 3 ArbGG in Verb. mit § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO).



3. Die Revisionsbeschwerde ist auch begründet.

- a) Der Wiedereinsetzungsantrag wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist zulässig. Er ist innerhalb der Zwei-Wochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO eingegangen. Der Antrag enthält auch die Angaben der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen, und sie sind glaubhaft gemacht worden (§ 236 Abs. 2 ZPO). Die versäumte Prozeßhandlung – Berufungsbegründung – ist innerhalb der Antragsfrist auch nachgeholt worden, obwohl die Berufungsbegründung, die als Anlage zum Wiedereinsetzungsantrag übersandt worden ist, keine Unterschrift trägt. Dies ist ausnahmsweise unschädlich. Bestimmende Schriftsätze müssen zwar grundsätzlich eigenhändig und handschriftlich unterschrieben sein, damit feststeht, daß kein Entwurf vorliegt, sondern eine prozessual gewollte Erklärung, die vom Unterzeichner herrührt und daß er für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt (vgl. u. a. BGHZ 75, 340; BGH LM Nr. 7 zu § 130 ZPO und BAG NJW 1979, 233, 234). Im vorliegenden Fall steht aber fest, daß kein Entwurf vorliegt, sondern eine prozessual gewollte Erklärung, für die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Verantwortung übernommen hat, denn die nichtunterschiedene Berufungsbegründung ist ausdrücklich als Anlage des unterschriebenen Wiedereinsetzungsantrages übersandt worden, und sie entspricht wörtlich der verspätet eingelegten Berufungsbegründung vom 4. Februar 1983.
- b) Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet. Nach § 233 ZPO i. d. F. von 1977 ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Wenn eine richtig adressierte Berufungsbegründungsschrift wegen einer Verzögerung der Briefbeförderung oder Briefzustellung verspätet beim Berufungsgericht eingegangen ist, so darf dies der Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht als Verschulden angerechnet werden (vgl. u. a. BAG Beschluß vom 24. November 1977 – 5 AZB 50/77 – AP Nr. 1 zu § 233 ZPO 1977).

Daß die Berufungsbegründungsschrift nicht durch Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers sondern durch eine



Verzögerung im Postverkehr verspätet beim Landesarbeitsgericht eingegangen sein muß, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - in seinem Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft gemacht. Er hat nämlich nach dem vom Landesarbeitsgericht auszugsweise zitierten Antrag nicht nur vorgetragen, daß er üblicherweise Schriftsätze auf dem Weg von der Kanzlei in seine Wohnung in einen der beiden Briefkästen einwerfe, die noch am selben Tage geleert werden, sondern er hat abschließend erklärt: "Der Berufungsbegründungsschriftsatz ist von dem Unterzeichnenden auch an jenem Freitag dem 4. Februar 1983, in einen der beiden Briefkästen geworfen worden." Wenn ein Prozeßbevollmächtigter eine derartige Erklärung abgibt und ihre Richtigkeit an Eides Statt versichert und sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, um diese Angaben zu bezweifeln, so ist davon auszugehen, daß glaubhaft gemacht worden ist, der Schriftsatz sei zu diesem Zeitpunkt in den Briefkasten eingeworfen worden. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist es bei einem derartigen Sachverhalt weder entscheidend, ob vorgetragen worden ist, wann der Prozeßbevollmächtigte am fraglichen Abend seine Kanzlei verlassen hat, noch, welchen Weg er an diesem Tag genommen und in welchen der beiden Briefkästen er das Schriftstück eingeworfen hat. Aus dem Fehlen dieser Angaben kann daher nicht geschlossen werden, der Prozeßbevollmächtigte habe die rechtzeitige Absendung der Berufungsbegründung nicht glaubhaft gemacht. Ist nach alledem die Revisionsbeschwerde begründet und ergibt sich außerdem, daß auf den Wiedereinsetzungsantrag die Wiedereinsetzung hätte gewährt werden müssen, so ist der Senat selbst in der Lage, über die Wiedereinsetzung zu entscheiden (vgl. u. a. Wieczorek in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 6 zu § 519 ZPO).

Bichler

Roepert

Dr. Steckhan

